

**Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den
Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 06.03.1995**

Aufgrund von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig die folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 06.03.1995 erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 06.03.1995 für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8 vom 06.03. 1995, S. 8/1 - 8/53) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5 (6) Satz 1: hinter "Mitglieder" den Satzteil "und davon mindestens drei weitere Professoren" ergänzen.
2. Zu § 9: Der letzte Satz "Näheres ... Studienordnung geregelt." wird in Absatz (4) gestrichen. Statt dessen werden in § 9 die neuen Absätze (6), (7) und (8) ergänzt:

"(6) Im Studienfach Grundlagen der Statistik besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Teilklausuren im Umfang von jeweils 2 Stunden (120 Minuten). Die erste Teilklausur umfaßt das Teilgebiet "Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Methoden I", die zweite Teilklausur das Teilgebiet "Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik". Die beiden Teilklausuren sind in der angegebenen Reihenfolge abzulegen. Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO BWL. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Statistik genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Statistik wird gemäß § 12 (3) 1 PO BWL als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.

- (7) Im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Teilklausuren mit je 40 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe. Die Benotung der beiden Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO BWL. Die mündliche Prüfung wird entweder mit "bestanden" oder aber mit "nicht bestanden" beurteilt. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik genau dann bestanden, wenn in beiden Teilklausuren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht und die mündliche Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe mit "bestanden" beurteilt wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Wirtschaftsinformatik wird gemäß § 12 (3) 1 PO BWL als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.

(8) Im Studienfach öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler besteht die Diplom-Vorprüfung aus vier Teilklausuren mit folgenden Klausurdauern und Gewichten:

1. Teilklausur zum Teilgebiet "Bürgerliches Gesetzbuch" im Umfang von 60 Minuten mit dem Gewicht $\frac{1}{4}$.
2. Teilklausur zum Teilgebiet "Handels- und Gesellschaftsrecht" im Umfang von 60 Minuten mit dem Gewicht $\frac{1}{4}$.
3. Teilklausur zum Teilgebiet "Öffentliches Recht" im Umfang von 90 Minuten mit dem Gewicht $\frac{3}{8}$.
4. Teilklausur zum Teilgebiet "Arbeitsrecht" im Umfang von 30 Minuten mit dem Gewicht $\frac{1}{8}$.

Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO BWL. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler wird gemäß § 12 (3) 1 PO BWL als ungerundeter und gewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der vier Teilklausuren berechnet."

3. Zu § 10 (2) 2: Satzteil "oder als Zweithörer zugelassen" streichen.
4. Zu § 10 (2) 2: "war" durch "ist" ersetzen.
5. Zu § 12 (2) Note 3: "den" vor "durchschnittlichen" ergänzen.
6. Zu § 15 (2) Satz 1: "ist" durch "sind" ersetzen.
7. Zu § 15 (3) 1: den Satz "Es wird empfohlen, im ersten Teilblock u.a. jenes Prüfungsfach zu wählen, aus dem das Thema der Diplomarbeit stammen soll." streichen.
8. Zu § 15 (3) 2: den Satz "Die Fachprüfungen des zweiten Teilblocks können frühestens abgelegt werden, nachdem die Diplomarbeit eingereicht wurde." streichen.
9. Zu § 15 (4): vollständige Neuformulierung des Absatzes: "Die zeitliche Anordnung von Fachprüfungen und Diplomarbeit kann vom Kandidaten unter Einhaltung von § 15 (3) und in Absprache mit dem Themensteller der Diplomarbeit gewählt werden: Die Diplomarbeit kann vor dem ersten Teilblock, zwischen den beiden Teilblöcken oder nach Abschluß der beiden Teilblöcke der Fachprüfungen angefertigt werden⁹. Die Übernahme des Themas der Diplomarbeit kann frühestens

⁹ Dies schließt auch die Möglichkeit ein, daß sich die Anfertigung der Diplomarbeit mit einem Teilblock der Fachprüfungen zeitlich überlappt. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit gemäß § 23 (5) ergibt sich dadurch nicht."

nach dem Erwerb zweier Leistungsnachweise (Hauptseminarscheine oder Sonstige Leistungsscheine) gemäß § 16 (3) und muß spätestens einen Monat nach dem Bestehen aller fünf Fachprüfungen beantragt werden."

10. Zu § 16: Die neue Formulierung von § 16 lautet:

"Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage der Vorbereitung durch das Prüfungsamt.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 1. das Zeugnis der allgemeinen oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife besitzt oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsvoraussetzung besitzt;
 2. mindestens in demjenigen Semester, das dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung unmittelbar voranging, und in dem Semester der Antragstellung an der Universität Leipzig für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert war;
 3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang mit gleicher Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder eine gemäß § 7 (1) bis (3) als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweisen kann;
 4. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 (3) erbracht hat und
 5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat durch Überschreiten der Fristen, die gemäß § 4 (5) und (6) für die Anträge auf Zulassung zur und für die Ablegung der Diplomprüfung gelten.
- (3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit sind zusätzliche Prüfungsvorleistungen, die während des Hauptstudiums erbracht werden müssen. In jedem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 18 (1) werden die erforderlichen Prüfungsvorleistungen entweder durch einen Hauptseminarschein oder durch einen Sonstigen Leistungsschein nachgewiesen. In mindestens zwei der fünf Prüfungsfächer muß jeweils ein Hauptseminarschein erworben werden. Die Hauptseminarscheine brauchen nicht aus den Prüfungsfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre zu stammen. Das Nähere wird in der Studienordnung geregelt. Die vorgenannten Leistungsnachweise sind vorzulegen, wenn der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen in den jeweils betroffenen Prüfungsfächern gestellt wird. Zwei dieser fünf Leistungsnachweise sind zusätzlich vorzulegen, wenn die Übernahme des Themas der Diplomarbeit beantragt wird.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung besteht aus drei Teilanträgen:
1. einem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des ersten Teilblocks gemäß § 15 (3) 1 erfolgen muß,
 2. einem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des zweiten Teilblocks gemäß § 15 (3) 2 erfolgen muß, sofern der zweite Teilblock nicht gemäß § 15 (3) 3 entfällt, und
 3. einem Zulassungsantrag, in dem die Übernahme des Themas einer Diplomarbeit gemäß § 15 (4) beantragt wird.
- (5) Alle Zulassungsanträge sind in schriftlicher Form an das Prüfungsamt zu richten.
- (6) Dem Zulassungsantrag, der von den beiden in § 16 (4) 1 und 3 genannten Zulassungsanträgen zuerst gestellt wird, sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 16 (2) 1,
 2. das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der Universität Leipzig an seine Stelle treten,
 3. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung oder der Bescheid des Prüfungsausschusses in den Fällen des § 7 und
 4. eine Erklärung des Kandidaten darüber,
 - a) ob und gegebenenfalls wann er eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 - b) ob er seinen Prüfungsanspruch durch das Versäumen einer Frist endgültig verloren hat oder
 - c) ob er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule befindet.
- (7) Dem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des ersten Teilblocks gemäß § 15 (3) 1 erfolgt, sind - gegebenenfalls zusätzlich zu den Unterlagen gemäß § 16 (6)¹⁰ - folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Angabe der mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 15 (3) 1 entschieden hat, und
 2. für jedes der Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen entschieden hat, einen Leistungsnachweis gemäß § 16 (3).

Falls der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 15 (3) 1 und 3 alle fünf Prüfungsfächer aus § 18 (1) gewählt hat, muß der Zulassungsantrag für die Fachprüfungen über die vorgenannten Unterlagen hinaus folgende zusätzliche Unterlage umfassen:

¹⁰ Diese Unterlagen gemäß § 16 (6) sind erforderlich, wenn der Zulassungsantrag für die Teilnahme an den Fachprüfungen des ersten Teilblocks gemäß § 15 (3) 1 von den beiden in § 16 (4) 1 und 3 genannten Zulassungsanträgen zuerst erfolgt.

3. einen Nachweis für das Praktikum gemäß § 3 (3).

Dies gilt ebenso, wenn dem Kandidaten gemäß § 15 (5) aufgrund eines Auslandsstudiums Fachprüfungen in höchstens zwei Prüfungsfächern erlassen wurden und wenn der Kandidat den Antrag stellt, zu den Fachprüfungen in allen verbliebenen Prüfungsfächern bereits im ersten Teilblock der Fachprüfungen zugelassen zu werden.

- (8) Dem Zulassungsantrag, der vor der Teilnahme an den Fachprüfungen des zweiten Teilblocks gemäß § 15 (3) 2 erfolgt, sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Nachweis für das Praktikum gemäß § 3 (3),
 2. die Angabe der höchstens drei Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im zweiten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 15 (3) 2 entschieden hat, und
 3. für jedes der Prüfungsfächer, für die sich der Kandidat im zweiten Teilblock der Fachprüfungen entschieden hat, einen Leistungsnachweis gemäß § 16 (3).

Der Zulassungsantrag mit den vorgenannten Unterlagen entfällt, wenn der Kandidat im ersten Teilblock der Fachprüfungen gemäß § 15 (3):

- a) entweder alle fünf Prüfungsfächer aus § 18 (1) gewählt hat
- b) oder alle Prüfungsfächer gewählt hat, die noch verbleiben, nachdem ihm aufgrund eines Auslandsstudiums Fachprüfungen in höchstens zwei Prüfungsfächern gemäß § 15 (5) erlassen wurden.

- (9) Dem Zulassungsantrag, in dem die Übernahme des Themas einer Diplomarbeit gemäß § 15 (4) beantragt wird, sind - gegebenenfalls zusätzlich zu den Unterlagen gemäß § 16 (6)¹¹ - folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, aus welchem Prüfungsfach gemäß § 18 (1) das Thema der Diplomarbeit stammen soll,
 2. eine Erklärung darüber, von welchem Fachvertreter das Diplomarbeitsthema gestellt werden soll,
 3. eine Erklärung des in § 16 (9) 2 benannten Fachvertreters, daß er bereit ist, ein Diplomarbeitsthema zu stellen, und
 4. zwei Leistungsnachweise gemäß § 16 (3) Satz 7¹².
- (10) Falls es dem Kandidaten nicht möglich ist, eine der gemäß § 16 (6) bis (9) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen."

11 Diese Unterlagen gemäß § 16 (6) sind erforderlich, wenn der Zulassungsantrag für die Übernahme des Themas einer Diplomarbeit gemäß § 15 (4) von den beiden in § 16 (4) 1 und 3 genannten Zulassungsanträgen zuerst erfolgt.

12 Da die zwei Leistungsnachweise auch den Zulassungsanträgen gemäß § 16 (7) oder (8) beizufügen sind, reicht es aus, dem Zulassungsantrag gemäß § 16 (9) jeweils eine Kopie der beiden erforderlichen Leistungsnachweise beizufügen.